# Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Aubstadt (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Aubstadt erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBI. S. 254), folgende Satzung:

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen
- § 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze
- § 4 Anforderungen an die Herstellung
- § 5 Abweichungen
- § 6 Inkrafttreten

Anlage 1

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Aubstadt. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

# § 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 zur Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.
- (5) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

### § 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 5.000,00 Euro.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

# § 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

### § 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft.

Aubstadt, den 14. 10.2075

(Siegel)

Burkhard Wachenbrönner Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 29-10, 2025 Nr. 21 Seite 473.

**Anlage 1** zur Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Aubstadt

Nr.	Ahrzeuge der Gemeinde Aubstadt Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für
	-	Zam der Stemplatze	Besucher in %
1.	Wohngebäude	O Otalia International Anna In	
1.1. 1.2.	Einfamilienhäuser	2 Stellplatze je Wohnung	
1.3.	Mehrfamilienhäuser und sonstige	1 Stellplatz je Wohnung	× ,
	Gebäude mit Wohnungen (z. B. Wochenend- und Ferienhäuser)		
	Gebäude mit Mietwohnungen, für die	0,5 Stellplätze je Wohnung	
	eine Bindung nach dem Bayerischen	o,o otempiatze je vvormung	
	Wohnraumfördergesetz besteht		
1.4.	Kinder-, Schüler- und	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2	75
	Jugendwohnheime	Stellplätze	
1.5.	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.6.	Schwestern-/Pflegewohnheime,	1 Stellplatz je 4 Betten	10
	Arbeitnehmerwohnheime u. ä.		
1.7.	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit-	1 Stellplatz je 15 Betten bzw.	50
	und Kurzzeitpflegeheime,	Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	
,	Tagespflegeeinrichtungen u. ä.		
1.8.	Obdachlosenheime,	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2	10
	Gemeinschaftsunterkünfte für	Stellplätze	
	Leistungsberechtigte nach dem		
	Asylbewerbergleistungsgesetz		
<b>2.</b> 2.1.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m² NUF¹)	20
2.2.	Räume mit erheblichem	1 Stellplatz je 30 m² NUF¹), mindestens	75
	Besucherverkehr (Schalter-,	3 Stellplätze	
	Abfertigungs- oder Beratungsräume,	o delipidade	
	Arztpraxen und dergl.)		
<b>3.</b> 3.1.	Verkaufsstätten		多。
3.1.	Läden	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für	75
		den Kundenverkehr, mindestens 2	
		Stellplätze je Laden	
3.2.	Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für	75
	(einschließlich Einkaufszentren,	den Kundenverkehr	
	großflächigen Einzelhandelsbetrieben)		
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstä	tten). Kirchen	
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
	Bedeutung (z. B. Theater,		
	Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)		×
-			
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z. B.	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
	Lichtspieltheater, Schulaulen,		
	Vortragssäle)		
4.3.	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B.	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche	-
F 2	Trainingsplätze)	1 Stollplate is 200 m² Chartfläcks	
5.2.	Sportplätze und Sportstadien mit	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche,	-
<i></i>	Besucherplätzen	zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher	
5.3.	Turn- und Sporthallen ohne	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche	-
0.0.		1	1
	Besucherplätze	4 Otallalata ia 50 - 311-11 - 511	
5.4.	Turn- und Sporthallen mit	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche	-
5.4.	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher	-
	Turn- und Sporthallen mit		-

	Transcription is a second control of the sec	T- 2-7-7-7-7-7-7-7-7-7-7-7-7-7-7-7-7-7-7-	
5.7.	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen,	-
		zusätzlich 1 Stellplatz je 15	
	4	Besucherplätze	
5.8.	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9.	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1	-
	Besucherplätzen	Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.10.	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.11.	Kegel-, und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.12.	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.13.	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetrie		
6.1.	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche	75
6.2.	Spiel- und Automatenhallen, Billard-	1 Stellplatz je 20 m² NUF¹) mindestens	90
	Salons, sonst.Vergnügungsstätten	3 Stellplätze	
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime und	1 Stellplatz je 6 Betten, bei	75
0.5.	andere Beherbergungsbetriebe		75
	andere benerbergungsbethebe	Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	
6.4	Lugandharbarran		7.5
6.4.	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten	A Otalialata in A Datta	99
7.1.	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2.	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4.	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² NUF¹); mindestens 3 Stellplätze	75
0	C-b-d		
× · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	ISCALLIAN LING EINFICHTUNGAN der Lugen	dtordorung	
<b>ö.</b> 8 1	Schulen und Einrichtungen der Jugen		10
<b>8.</b> 8.1.	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2.	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen Hochschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre 1 Stellplatze je 10 Studierende	10
	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre 1 Stellplatze je 10 Studierende 1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2	10 - -
8.2.	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen Hochschulen Tageseinrichtungen für mehr als 12	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre 1 Stellplatze je 10 Studierende	- - -
8.2. 8.3. 8.4.	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen  Hochschulen  Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder  Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre 1 Stellplatze je 10 Studierende 1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze 1 Stellplatz	- - -
8.2. 8.3. 8.4.	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen  Hochschulen  Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder  Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder  Jugendfreizeitheime und dergl.	Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1     Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre     Stellplatze je 10 Studierende     Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2     Stellplatze     Stellplatz     Stellplatz     Stellplatz	- - - -
8.2. 8.3. 8.4.	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen  Hochschulen  Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder  Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder  Jugendfreizeitheime und dergl.  Berufsbildungswerke,	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre 1 Stellplatze je 10 Studierende 1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze 1 Stellplatz	- - - -
8.2. 8.3. 8.4. 8.5. 8.6.	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen  Hochschulen  Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder  Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder  Jugendfreizeitheime und dergl.  Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1     Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre     Stellplatze je 10 Studierende     Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2     Stellplatze     Stellplatz     Stellplatz     Stellplatz	- - - -
8.2. 8.3. 8.4.	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen  Hochschulen  Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder  Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder  Jugendfreizeitheime und dergl.  Berufsbildungswerke,	Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1     Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre     Stellplatze je 10 Studierende     Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2     Stellplatze     Stellplatz     Stellplatz     Stellplatz je 15 Besucherplätze     Stellplatz je 10 Auszubildende  1 Stellplatz je 70 m² NUF¹) oder je 3	10
8.2. 8.3. 8.4. 8.5. 8.6.	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen  Hochschulen  Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder  Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder  Jugendfreizeitheime und dergl.  Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.  Gewerbliche Anlagen  Handwerks- und Industriebetriebe  Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-,	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre  1 Stellplatze je 10 Studierende 1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze 1 Stellplatz  1 Stellplatz 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze 1 Stellplatz je 10 Auszubildende  1 Stellplatz je 70 m² NUF¹) oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz je 100 m² NUF¹) oder je 3	-
8.2. 8.3. 8.4. 8.5. 8.6.	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen  Hochschulen  Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder  Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder  Jugendfreizeitheime und dergl.  Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.  Gewerbliche Anlagen  Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre  1 Stellplatze je 10 Studierende 1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze 1 Stellplatz  1 Stellplatz je 15 Besucherplätze 1 Stellplatz je 10 Auszubildende  1 Stellplatz je 70 m² NUF¹¹) oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz je 100 m² NUF¹¹ oder je 3 Beschäftigte 6 Stellplätze je Wartungs- oder	-
8.2. 8.3. 8.4. 8.5. 8.6. 9.1. 9.2.	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen  Hochschulen  Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder  Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder  Jugendfreizeitheime und dergl.  Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.  Gewerbliche Anlagen  Handwerks- und Industriebetriebe  Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze  Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre  1 Stellplatze je 10 Studierende 1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze 1 Stellplatz  1 Stellplatz 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze 1 Stellplatz je 10 Auszubildende  1 Stellplatz je 70 m² NUF¹) oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz je 100 m² NUF¹) oder je 3 Beschäftigte 6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
8.2. 8.3. 8.4. 8.5. 8.6. 9.1.	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen  Hochschulen  Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder  Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder  Jugendfreizeitheime und dergl.  Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.  Gewerbliche Anlagen  Handwerks- und Industriebetriebe  Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre  1 Stellplatze je 10 Studierende 1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze 1 Stellplatz  1 Stellplatz je 15 Besucherplätze 1 Stellplatz je 10 Auszubildende  1 Stellplatz je 70 m² NUF¹¹) oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz je 100 m² NUF¹¹ oder je 3 Beschäftigte 6 Stellplätze je Wartungs- oder	-
8.2. 8.3. 8.4. 8.5. 8.6. 9.1. 9.2.	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen  Hochschulen  Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder  Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder  Jugendfreizeitheime und dergl.  Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.  Gewerbliche Anlagen  Handwerks- und Industriebetriebe  Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze  Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre 1 Stellplatze je 10 Studierende 1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplatze 1 Stellplatz 1 Stellplatz 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze 1 Stellplatz je 10 Auszubildende  1 Stellplatz je 70 m² NUF¹) oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz je 100 m² NUF¹) oder je 3 Beschäftigte 6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand Bei Einkaufsmöglichkeit überTankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
8.2. 8.3. 8.4. 8.5. 8.6. 9.1. 9.2. 9.3.	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen  Hochschulen  Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder  Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder  Jugendfreizeitheime und dergl.  Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.  Gewerbliche Anlagen  Handwerks- und Industriebetriebe  Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze  Kraftfahrzeugwerkstätten  Tankstellen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre  1 Stellplatze je 10 Studierende 1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze 1 Stellplatz  1 Stellplatz 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze 1 Stellplatz je 10 Auszubildende  1 Stellplatz je 10 Auszubildende  1 Stellplatz je 70 m² NUF¹) oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz je 100 m² NUF¹) oder je 3 Beschäftigte 6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand Bei Einkaufsmöglichkeit überTankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne	-
8.2. 8.3. 8.4. 8.5. 8.6. 9.1. 9.2. 9.3.	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen  Hochschulen  Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder  Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder  Jugendfreizeitheime und dergl.  Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.  Gewerbliche Anlagen  Handwerks- und Industriebetriebe  Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze  Kraftfahrzeugwerkstätten  Tankstellen  Automatische Kfz-Waschanlagen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre 1 Stellplatze je 10 Studierende 1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze 1 Stellplatz 1 Stellplatz 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze 1 Stellplatz je 10 Auszubildende  1 Stellplatz je 10 Auszubildende  1 Stellplatz je 70 m² NUF¹) oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz je 100 m² NUF¹) oder je 3 Beschäftigte 6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand Bei Einkaufsmöglichkeit überTankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil) 5 Stellplätze je Waschanlage²)	-
8.2. 8.3. 8.4. 8.5. 8.6. 9.1. 9.2. 9.3. 9.4.	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen  Hochschulen  Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder  Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder  Jugendfreizeitheime und dergl.  Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.  Gewerbliche Anlagen  Handwerks- und Industriebetriebe  Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze  Kraftfahrzeugwerkstätten  Tankstellen  Automatische Kfz-Waschanlagen  Verschiedenes	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre 1 Stellplatze je 10 Studierende 1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplatze 1 Stellplatz 1 Stellplatz 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze 1 Stellplatz je 10 Auszubildende  1 Stellplatz je 70 m² NUF¹) oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz je 100 m² NUF¹) oder je 3 Beschäftigte 6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand Bei Einkaufsmöglichkeit überTankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-

 <sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277
 <sup>2)</sup> Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.